

A N T R A G

Interfraktionell

Gegenstand:

Wahrung der Öffentlichkeit von Straßen, Wegen und Plätzen

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zum Zwecke der öffentlichen Widmung von Wegen im Sinne von § 54 Absatz 3 SächsStrG:

1. Ein Verzeichnis über alle bekannten unter das SächsStrG fallende und bislang nicht öffentlich gewidmete Straßen und Wege zu erstellen.
2. Entsprechende Vorschläge zu unterbreiten, welche Wege ins Bestandsverzeichnis übernommen und öffentlich gewidmet werden sollen. Dabei sind Vereine und Verbände bspw. wie Dresdner Wanderer- und Bergsteigerverein e.V., DAV, ADFC, Fuss e.V. etc. zu beteiligen.
3. Diese Vorschläge bis 31.12.2021 gebietsscharf in den Stadtbezirksräten und Ortschaftsräten vorzustellen und zu beraten. Dabei sollen auch die von Bürgern mitgeteilten Wege und Straßen und die Ergebnisse der Verwaltungsprüfung dazu in geeigneter Form dargestellt werden.
4. In geeigneter Art und Weise die betroffenen Grundstückseigentümer vor einer möglichen öffentlichen Widmung zu informieren und ggf. anzuhören.
5. Die zu erwartenden Unterhaltungskosten für neu ins Bestandsverzeichnis aufgenommene Wege darzustellen und sich beim Freistaat Sachsen für eine Unterstützung, z.B. über das sächsische Finanzausgleichsgesetz, einzusetzen.
6. Bis 01.09.2022 einen Beschlussvorschlag für zu widmende Straßen und Wege vorzulegen.

Für die Finanzierung sind u.a. Mittel entsprechend Vorlage V0561/20 zur Haushaltssatzung 2021/2022 aus Position 6-04 zu verwenden „Um Wege in Dresden dauerhaft für die Öffentlichkeit zu erhalten, sollen die Mittel zur Sicherung von Wegerechten für den Fuß- und Radverkehr eingesetzt werden.“

Beratungsfolge

Plandatum

<u>Beratungsfolge</u>	<i>Plandatum</i>		
Ältestenrat		nicht öffentlich	beratend
Dienstberatung des Oberbürgermeisters		nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)		nicht öffentlich	beratend

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften		nicht öffentlich	beratend
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Begründung:

Das Sächsische Straßengesetzes (SächsStrG) legt fest, dass vorhandene Straßen, Wege und Plätze öffentlich sind, bzw. einen öffentlich-rechtlichen Status haben, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am Stichtag (16. Februar 1993) ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienten oder betrieblich-öffentliche Straßen waren. Diese sind damit gemäß § 53 SächsStrG Beitritts 1993 als öffentliche Straßen in das bundesdeutsche Recht übergeleitet worden („fiktive Widmung“).

Zwar waren von den Straßenbaubehörden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes Bestandsverzeichnisse für Gemeindestraßen und für alle sonstigen öffentlichen Straßen anzulegen. In diese waren alle vorhandenen, in das bundesdeutsche Recht übergeleiteten Straßen, Wege und Plätze aufzunehmen. Diese Bestandsverzeichnisse hatten aber nur deklaratorische Bedeutung. War die Eintragung eines Weges versäumt worden, entfaltete das keine „negative Publizität“. Es konnte also im Umkehrschluss nicht daraus abgeleitet werden, dass die Straße, der Weg oder der Platz nicht gewidmet ist. Eine ausdrückliche Widmung war für übergeleitete Straßen, Wege und Plätze daher entbehrlich, selbst wenn diese nicht in ein Bestandsverzeichnis eingetragen waren, da diese auf Grund der Übergangsvorschrift zu § 3 und § 6 SächsStrG bereits öffentliche Straßen waren.

Ende 2019 trat eine Änderung des Sächsischen Straßengesetzes dahingehend in Kraft, dass diese bisher öffentlichen Straßen, Wege und Plätze den Status als öffentliche Straße verlieren, wenn sie nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen worden sind (§ 54 Absatz 3 Satz 1 SächsStrG). Ausgenommen sind dann noch laufende Verwaltungsverfahren nach Absatz 3 Satz 2 und 4 sowie Rechtsbehelfe über die dann noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist. Ab dem 01.01.2023 ist eine Eintragung vergessener Straßen, Wege und Plätze in das Bestandsverzeichnis nur noch auf der Grundlage einer neuen Widmung nach § 6 SächsStrG möglich. Dies bedeutet, dass das „normale“ Verfahren der öffentlichen Widmung auch nach dem 31. Dezember 2022 jederzeit möglich ist. Jedoch ist eine Widmung nach dem 31.12.2022 dann nur mit hohem Aufwand möglich.

Die Landeshauptstadt Dresden hat auch vor der Gesetzesänderung die (nachträgliche) Aufnahme von Straßen, Wegen und Plätzen aufgrund eigener Feststellung, von Hinweisen oder Anträgen, durchgeführt. Eine systematische Prüfung von Wegen in Dresden in Bezug auf den Status der Öffentlichkeit wurde jedoch nicht durchgeführt (siehe Anfrage „Verlust der Öffentlichkeit von bisher öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen“). Dabei wurde die Bedeutung der Straßen, Wege und Plätze, die nicht im Bestandsverzeichnis erfasst sind, für die zukünftige Verkehrsplanung sowie für die Nutzung der Naherholungsgebiete verkannt. Die Auswirkung des Verlustes der öffentlichen Nutzbarkeit kann im Einzelfall gravierend sein.

Die Verwaltung ist daher aufgefordert, zum einen die zahlreichen Mitteilungen aus der Bürgerschaft in Folge des Aufrufs im Amtsblatt 23/2020 („*Wer ein berechtigtes Interesse an der Eintragung als Straße, Weg oder Platz im Sinne von §53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG hat, hat dies der Lan-*

deshauptstadt Dresden schriftlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 mitzuteilen.“) zu berücksichtigen und die Ergebnisse aus eigener Recherche und Rückmeldungen aus der Bürgerschaft in den lokalen Vertretungsgremien gebietsscharf vorzustellen.

Peter Krüger
Fraktionsvorsitzender
CDU-Fraktion

Christiane Filius-Jehne
Fraktionsvorsitzende
B90/DIE GRÜNEN

Agnes Scharnetzky

Anlagenverzeichnis: